



„Raum für Entwicklung – Sicherheit im Miteinander“

Schutzkonzept

Prävention und Intervention

zum Schutz von Kindern und Mitarbeitenden

Stand: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Präambel und Leitgedanken	4
1.1 Auftrag und Selbstverständnis	4
1.2 Leitgedanken zum Kinderschutz	4
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen	6
2.1 Kinderrechtsbezug.....	6
2.2 Verfassungsrechtliche und zivilrechtliche Grundlagen	7
2.3 Begriff des Kindeswohls	7
2.4 Kindeswohlgefährdung	7
2.5 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.....	8
2.6 Kinderschutz nach Art. 9b BayKiBiG.....	8
2.7 Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewaltformen.....	8
2.8 Verantwortung, Haltung und Qualifizierung.....	10
Quellen	10
3. Beschreibung der Einrichtung und Rahmenbedingungen	10
3.1 Einrichtungsart, Träger und Standort.....	10
3.2 Zielgruppe und Belegung	11
3.3 Pädagogisches Konzept und Organisationsform	11
3.4 Nutzung von Außenbereichen	12
3.5 Aufsichtsorganisation	12
3.6 Personalstruktur und Zuständigkeiten	13
3.7 Gemeinsame Nutzung von Räumen und Infrastruktur	13
3.8 Digitale Medien.....	13
4. Risikoanalyse	14
4.1 Räumliche Risiken	14
4.2 Strukturelle und organisatorische Risiken.....	15
4.3 Personelle Risiken	15
4.4 Kindbezogene Risiken.....	15
4.5 Zeitliche Risiken.....	15
4.6 Schnittstellen und externe Abhängigkeiten	16
5. Prävention	16
5.1 Strukturelle Präventionsmaßnahmen.....	16
5.2 Personalbezogene Prävention.....	17

5.3 Kinderbezogene Prävention	17
5.4 Zusammenarbeit mit Eltern und Schule	18
6. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	18
6.1 Grundsätze.....	18
6.2 Interne Gefährdungen.....	19
6.3 Externe Gefährdungen.....	20
6.4 Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII i. V. m. Art. 9b BayKiBiG.....	20
6.5 Ablauf der Gefährdungseinschätzung.....	21
6.6 Einrichtungsspezifische Melde- und Entscheidungswege.....	21
6.7 Dokumentation und Datenschutz	22
6.8 Vorgehen bei erhärtetem Verdacht gegen Mitarbeitende	22
7. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	23
7.1 Aufarbeitung von Vorfällen.....	23
7.2 Schutz und Unterstützung betroffener Kinder.....	23
7.3 Umgang mit beschuldigten oder fälschlich verdächtigten Mitarbeitenden	24
7.4 Transparenz gegenüber Eltern, Team und Träger	24
7.5 Teamentwicklung und institutionelles Lernen	25
8. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	25
8.1 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes	25
8.2 Beteiligung des Teams	26
8.3 Anpassung an veränderte rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen	26
9. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen	26
9.1 Interne Ansprechpartner*innen	26
9.2 Externe Ansprechpartner*innen	27
9.3 Jugendamt und Beratungsstellen	27

Vorwort

Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit unveräußerlichen Rechten auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Sie haben Anspruch auf ein Umfeld, in dem sie sich sicher, angenommen und respektiert fühlen und in dem ihre körperliche, seelische und soziale Entwicklung geschützt und begleitet wird.

Der Hort ist eine familienergänzende und schulbegleitende Einrichtung für Kinder im Grundschulalter. In unserem offenen Konzept bewegen sich die Kinder selbstständig in verschiedenen Funktionsräumen, erleben Freiräume, Rückzugsmöglichkeiten und vielfältige soziale Interaktionen. Diese Offenheit bietet wertvolle Entwicklungs- und Lernchancen und erfordert zugleich eine besonders bewusste Gestaltung von Schutz, Aufsicht und pädagogischer Verantwortung.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt unsere Haltung zum Kinderschutz, benennt Risiken, legt präventive Maßnahmen fest und definiert verbindliche Handlungsabläufe für den Umgang mit Grenzverletzungen, Verdachtsfällen und Kindeswohlgefährdungen. Es dient der Orientierung und Handlungssicherheit für Mitarbeitende, der Transparenz gegenüber Eltern und Sorgeberechtigten und vor allem dem Schutz der Kinder.

Das Schutzkonzept ist kein statisches Dokument. Es wird regelmäßig überprüft, gemeinsam im Team weiterentwickelt und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

1. Präambel und Leitgedanken

1.1 Auftrag und Selbstverständnis

Ein kinderfreundliches, wertschätzendes, anerkennendes und geborgenes Umfeld zu bieten, ist für die gesunde, ganzheitliche und insbesondere soziale Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung und hat somit einen wichtigen gesellschaftspolitischen Aspekt. Unsere Einrichtung soll ein sicherer (H)Ort sein, an dem sich alle (Kinder, Personal und Eltern) gut aufgehoben fühlen können. Kinder verbringen einen wesentlichen Teil ihres Alltags in der Einrichtung und haben das Recht, diesen Ort als verlässlich und unterstützend zu erleben. Der Schutz vor Gewalt, Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Vernachlässigung ist dabei eine zentrale Aufgabe.

Das Schutzkonzept verfolgt das Ziel,

- den Hort als sicheren Ort für alle Kinder zu gestalten,
- Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren,
- präventiv tätig zu sein,
- Mitarbeitenden klare Orientierung und Handlungssicherheit zu geben,
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder sicherzustellen,
- Transparenz und Vertrauen gegenüber Eltern und Sorgeberechtigten zu schaffen.

Kinderschutz wird dabei als fortlaufender Prozess verstanden, der im pädagogischen Alltag, in den Strukturen der Einrichtung sowie in der Personalentwicklung verankert ist.

1.2 Leitgedanken zum Kinderschutz

Diese Leitgedanken bilden den verbindlichen Rahmen unseres fachlich-pädagogischen und werteorientierten Handelns im Schülerhort Metropolis. Sie geben Orientierung für die tägliche Arbeit mit den Kindern, für die Zusammenarbeit im Team sowie für die Kooperation mit Eltern, Schule und weiteren Partnern. Zugleich definieren sie den organisatorischen Handlungsspielraum, innerhalb dessen wir unsere pädagogische Verantwortung wahrnehmen.

1. Das Kind steht im Mittelpunkt

Jedes Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit und Träger unveräußerlicher Rechte. Seine Würde, Individualität und seine körperlichen, seelischen und sozialen Bedürfnisse bilden die Grundlage allen Handelns. Wir begleiten jedes Kind respektvoll, achtsam und behutsam in seiner Entwicklung, Bildung und Persönlichkeitsentfaltung.

2. Schutz, Förderung und Beteiligung gehören zusammen

Kinderschutz bedeutet mehr als Gefahrenabwehr. Er umfasst gleichermaßen den Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen, die aktive Förderung von Selbstvertrauen,

Selbstwirksamkeit und Kompetenzerleben sowie die alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen.

3. Der Hort ist Schutz- und Lernort zugleich

Der Hort ist ein Ort, an dem sich Kinder sicher, angenommen und ernst genommen fühlen sollen. Gleichzeitig bietet er Freiräume für eigenständiges Handeln, soziales Lernen und persönliche Entwicklung. Schutz und pädagogische Freiheit stehen dabei in einem verantwortungsvoll gestalteten Verhältnis zueinander.

4. Orientierung am Kindeswohl und an kindlichen Grundbedürfnissen

Unser pädagogisches Handeln orientiert sich am Wohl des Kindes. Darunter verstehen wir ein Handeln, das sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen des Kindes ausrichtet und im jeweiligen Einzelfall die für das Kind günstigste Handlungsalternative wählt. Zentrale Kategorien kindlicher Bedürfnisse sind:

- **Vitalbedürfnisse** (z. B. Essen, Schlaf, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach),
- **soziale Bedürfnisse** (z. B. Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft),
- **Bedürfnisse nach Kompetenz und Selbstbestimmung** (z. B. Bildung, Identitätsentwicklung, Aktivität, Selbstachtung).

5. Grenzen werden respektiert und transparent gestaltet

Körperliche, emotionale und persönliche Grenzen der Kinder werden geachtet. Regeln, Absprachen und Strukturen geben Orientierung, schaffen Sicherheit und machen pädagogisches Handeln nachvollziehbar. Grenzverletzungen werden ernst genommen, reflektiert und bearbeitet.

6. Partizipation stärkt Schutz

Die Beteiligung von Kindern ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzverständnisses. Kinder werden ermutigt, ihre Meinungen, Bedürfnisse und Grenzen zu äußern. Sie erfahren, dass ihre Anliegen gehört und ernst genommen werden und dass sie Unterstützung erhalten, wenn sie diese benötigen.

7. Professionelles Handeln erfordert Reflexion

Mitarbeitende reflektieren ihr pädagogisches Handeln, ihre Rolle und ihre Machtposition
Beratung sind feste Bestandteile der Qualitätsentwicklung und dienen der Handlungssicherheit im Kinderschutz.

8. Respektvolle Zusammenarbeit im Team und mit Eltern

Der Umgang im Team, mit Kindern, Eltern, Lehrer*innen und allen Kooperationspartnern ist von Respekt, Wertschätzung und Professionalität geprägt. Eine konstruktive, erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes ist Grundlage unserer Arbeit.

9. Transparenz und Offenheit

Unsere pädagogische Arbeit und unser Umgang mit Kinderschutz werden offen und transparent gestaltet und kommuniziert. Klare Zuständigkeiten, nachvollziehbare Abläufe und eine offene Kommunikationskultur stärken Vertrauen und Sicherheit.

10. Pädagogische Grundlage

Unsere Arbeit orientiert sich am „lebensweltorientierten Ansatz“, an den Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) sowie an den Leitlinien des Trägers. Kinderschutz ist dabei als Querschnittsaufgabe in allen pädagogischen und organisatorischen Prozessen verankert.

11. Kinderschutz ist Teamaufgabe

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder wird gemeinsam getragen. Klare Zuständigkeiten, verbindliche Absprachen und eine offene, wertschätzende Kommunikation sind dafür unerlässlich.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

2.1 Kinderrechtsbezug

Dieses Schutzkonzept basiert auf der **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)**, die seit 1990 in Deutschland gilt. Kinder werden darin als eigenständige Rechtssubjekte verstanden, die Träger unveräußerlicher **Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte** sind.

Nach **Art. 3 Abs. 1 UN-KRK** ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. **Art. 19 UN-KRK** verpflichtet die Vertragsstaaten, Kinder vor jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung zu schützen.

Die Kinderrechte umfassen unter anderem:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung,
- das Recht auf Gesundheit, Bildung, Spiel, Freizeit und Erholung,
- das Recht auf Beteiligung, Meinungsäußerung und Gehör,
- das Recht auf Schutz der Privatsphäre und auf eine gewaltfreie Erziehung,
- das Recht auf Familie, Fürsorge und ein sicheres Zuhause,
- das Recht auf besonderen Schutz bei Gefährdung, Notlagen oder Behinderung.

Kinderrechte sind **Menschenrechte**. Sie gelten unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder individuellen Voraussetzungen.

Für unser Schutzkonzept bedeutet dies konkret:

Wir setzen uns aktiv für die Rechte der uns anvertrauten Kinder ein und unterstützen sie insbesondere in ihrem Recht auf **körperliche, seelische und sexuelle Unversehrtheit**, auf einen respektvollen, grenzenachtenden Umgang sowie auf die Entwicklung zu einer selbstbewussten und selbstbestimmten Persönlichkeit.

2.2 Verfassungsrechtliche und zivilrechtliche Grundlagen

Zentrale rechtliche Grundlagen ergeben sich aus dem **Grundgesetz**, insbesondere:

- **Art. 1 GG** (Unantastbarkeit der Menschenwürde),
- **Art. 2 GG** (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie auf Leben und körperliche Unversehrtheit).

Diese Grundrechte gelten uneingeschränkt auch für Kinder und verpflichten alle staatlichen und staatlich geförderten Institutionen zu ihrem Schutz.

Ergänzend regelt **§ 1631 Abs. 2 BGB** das Recht des Kindes auf eine **gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Dieses Verbot gilt sowohl im familiären Umfeld als auch ausdrücklich für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Horten.

2.3 Begriff des Kindeswohls

Der Begriff des Kindeswohls ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, der im Einzelfall fachlich zu konkretisieren ist. Er beschreibt ein Handeln, das sich an den Grundrechten, Grundbedürfnissen und der individuellen Lebenssituation des Kindes orientiert und jeweils die für das Kind günstigste Handlungsalternative wählt.

Maßgebliche Aspekte des Kindeswohls sind unter anderem:

- emotionale Sicherheit und verlässliche Beziehungen,
- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt,
- Achtung persönlicher Grenzen und Würde,
- alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung,
- Förderung von Entwicklung, Bildung und Selbstbestimmung.

2.4 Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine **gegenwärtige Gefahr** besteht, die bei weiterer Entwicklung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer **erheblichen Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes führen kann.

Kindeswohlgefährdungen können unter anderem entstehen durch:

- körperliche oder seelische Vernachlässigung,
- körperliche oder seelische Misshandlung,
- sexualisierte Gewalt,

- gravierende Verletzungen der Aufsichtspflicht.

Hinweise können sich aus Verhaltensänderungen, Entwicklungsauffälligkeiten, Rückzug, Angst, Aggression, Regression, sexualisiertem Verhalten oder aus direkten oder indirekten Mitteilungen des Kindes ergeben. Es gibt keine allgemeingültigen Symptome; daher erfolgt die Einschätzung stets **sensibel, fachlich fundiert, mehrperspektivisch und kontextbezogen**.

2.5 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in **§ 8a SGB VIII** geregelt. Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung eine **strukturierte Gefährdungseinschätzung** vorzunehmen.

Diese erfolgt:

- im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- unter Hinzuziehung einer **insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF)**,
- unter Beteiligung des Kindes und der Sorgeberechtigten, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Kann die Gefährdung nicht durch geeignete Hilfen abgewendet werden, ist das **Jugendamt einzuschalten**.

2.6 Kinderschutz nach Art. 9b BayKiBiG

Art. 9b BayKiBiG konkretisiert den Kinderschutz auftrag für staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen und Horte in Bayern. Die Vorschrift betont die besondere Verantwortung der Einrichtung für das Wohl der Kinder und verpflichtet zu **klar regelten, nachvollziehbaren Verfahrensabläufen** bei Verdachtsfällen.

Ziel ist es, den Schutz des Kindes sicherzustellen und gleichzeitig den Kontakt zu den Eltern auch in Krisensituationen so zu gestalten, dass das Kindeswohl im gemeinsamen Mittelpunkt steht.

2.7 Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewaltformen

Grenzverletzungen sind unangemessene Verhaltensweisen, die persönliche, emotionale oder körperliche Grenzen von Kindern missachten. Sie können unbeabsichtigt erfolgen und sind grundsätzlich korrigierbar, beeinträchtigen jedoch das Wohlbefinden des Kindes.

Übergriffe sind bewusste, machtausübende Grenzüberschreitungen, bei denen Signale und Abwehrreaktionen der Kinder ignoriert werden. Sie sind stets ernst zu nehmen und fachlich aufzuarbeiten.

Formen von Gewalt und Gefährdung können sein:

- **körperliche Gewalt und Vernachlässigung** (z. B. Einsperren, Festbinden, Schlagen, Schubsen, Treten, Verbrühen, Vergiften, Verkühlen, Zerren, Zwang zum Essen, Entzug von Essen, unzureichende Körperpflege),
- **seelische Gewalt und Vernachlässigung** (z. B. Abwerten, Ablehnen, Angst machen, Ausgrenzen, Anschreien, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen, Ignorieren),
- **sexualisierte Gewalt** (z. B. ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosn oder küssen, seine körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren, Kindern pornografische Fotos zeigen, sexualisierte Sprache benutzen, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren),
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** (z. B. Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, nicht wissen, ob noch Kinder in Räumlichkeiten sind, keinen Überblick haben, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen).

Bei strafrechtlich relevanten Formen von Grenzverletzungen nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse aus ohne Rücksicht auf die Folgen, die für das Kind dabei entstehen. Dies betrifft jegliche Form von Körperverletzung, Freiheitsentzug und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Grenzverletzungen und Übergriffe haben immer körperliche und/oder seelische Folgen für Kinder und können ihre weitere Entwicklung erheblich beeinträchtigen. Für eine Kindeswohlgefährdung gibt es bei Kindern keine allgemeingültigen Verhaltensweisen, die eindeutig als Signal gewertet werden müssen.

Stark verändertes oder vom üblichen abweichendes Verhalten, wie z.B. plötzlich auftretende destruktive Aggressivität, Angst vor Orten oder bestimmten Situationen, Regression, Rückzug oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten, kann ein Hinweis sein auf eine akute Gefährdung sein und muss sensibel, aufmerksam und mit Einfühlungsvermögen behandelt werden. Längerfristige Entwicklungsauffälligkeiten oder psychische Erkrankungen können dabei entstehen und auf massive Weise das weitere Leben beeinträchtigen.

Gefährdungen können sowohl in den Familien, im näheren Umfeld des Kindes (Freunde der Familie, Bekannte, Vereine ect.), als auch bei uns in der Einrichtung (Personal, andere Kinder, externe Personen) auftreten.

Den pädagogischen Mitarbeiter*innen ist bewusst, dass es diese Gefahren geben kann. Sie agieren im Sinne des Schutzauftrages mit geeigneten Maßnahmen, um eine möglichst hohe Sicherheit für die Schutzbefohlenen gewährleisten zu können. Zudem sorgen sie damit für ihren eigenen Schutz vor falschen Anschuldigungen.

2.8 Verantwortung, Haltung und Qualifizierung

Die Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrags erfordert eine **klare institutionelle Haltung**, verbindliche Strukturen sowie die kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeitenden. Leitung und Team tragen gemeinsam Verantwortung für:

- die Einhaltung rechtlicher Vorgaben,
- die Reflexion pädagogischen Handelns,
- transparente Melde- und Handlungswege,
- den Schutz der Kinder sowie den Schutz der Mitarbeitenden vor falschen Anschuldigungen.

Kinderschutz ist damit eine dauerhafte, professionelle Querschnittsaufgabe der gesamten Einrichtung.

Quellen

1. United Nations. (1989). *Convention on the Rights of the Child*. <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>
2. Bundesrepublik Deutschland. (2024). *Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGBVIII) – Kinder- und Jugendhilfe*, §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html
3. Freistaat Bayern. (2024). *Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)*, Art.9b Kinderschutz. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>
4. Bürgerliches Gesetzbuch. (2024). *BGB*, §1631 Abs.2 Recht auf gewaltfreie Erziehung. <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1631.html>
5. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2023). *Handlungsempfehlungen zum Schutzauftrag nach §8a SGBVIII*. <https://www.bmfsfj.de>

3. Beschreibung der Einrichtung und Rahmenbedingungen

3.1 Einrichtungsart, Träger und Standort

Die Einrichtung ist ein **Hort im offenen Konzept** und wird von der **Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth** als öffentlichem Träger betrieben. Der Hort befindet sich im **Subterrain der örtlichen Grundschule** in einem gemeinsam genutzten Gebäude. Der Zugang erfolgt über

einen **separaten Hort-Eingang**. Eine Nutzung von schulischen Räumlichkeiten durch den Hort findet nur in Ausnahmefällen und ausschließlich **unter Aufsicht von Mitarbeitenden** statt.

Die räumliche Einbindung in ein Schulgebäude bringt besondere organisatorische und aufsichtliche Anforderungen mit sich, insbesondere im Hinblick auf gemeinsam genutzte Verkehrsflächen, Sanitärebereiche und Außenanlagen. Diese Rahmenbedingungen werden im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes ausdrücklich berücksichtigt.

3.2 Zielgruppe und Belegung

Der Hort richtet sich grundsätzlich an Kinder im **Grundschulalter von 6 bis 10 Jahren**. In begründeten Ausnahmefällen werden auch Kinder im Alter von **5 bis 11 Jahren** betreut. Die tägliche Belegung ist variabel und bewegt sich in der Regel zwischen **50 und 60 Kindern**.

Die Einrichtung verfügt über **keine offiziell ausgewiesenen Integrationsplätze**. In der pädagogischen Praxis werden jedoch vereinzelt Kinder mit

- körperlichen Beeinträchtigungen,
- emotional-sozialen Entwicklungsbesonderheiten,
- Lernbehinderungen sowie Kinder mit **erhöhtem Förderbedarf** betreut. Letztere ergeben sich insbesondere aus belasteten sozialen Lebenslagen, Migrationshintergrund oder instabilen familiären Verhältnissen.

Der überwiegende Teil der Kinder stammt aus **wohlhabenden bis mittelständischen Familienverhältnissen**, was dem sozioökonomischen Profil der Gemeinde Uttenreuth entspricht. Diese Heterogenität der Lebenslagen erfordert eine differenzierte pädagogische Haltung und eine erhöhte Sensibilität im Hinblick auf mögliche Belastungs- und Risikolagen.

3.3 Pädagogisches Konzept und Organisationsform

Der Hort arbeitet **konsequent im offenen Konzept**, sofern die jeweilige Tages- und Personalsituation dies zulässt. Die Kinder können sich innerhalb klar definierter Rahmenbedingungen selbstbestimmt zwischen verschiedenen Funktionsräumen bewegen. Ziel ist es, Autonomie, Verantwortungsübernahme und soziale Kompetenzen zu fördern.

Zur Verfügung stehen folgende **Funktions- und Rückzugsräume**:

- **Höhlenzimmer** als geschützter Rückzugsraum. Die Nutzung ist auf maximal **30 Minuten pro Tag** begrenzt und erfolgt nach vorheriger Eintragung in eine Liste. Die Zusammensetzung der Kinder wird von diesen selbst bestimmt.
- **Bauzimmer** zum Bauen mit Lego und Bausteinen.
- **Kreativwerkstatt** zum Basteln, Werken und kreativen Gestalten.

- **Ruhezimmer** zum Ausruhen und Lesen, zugänglich für bis zu **acht Kinder gleichzeitig**.
- **Hausaufgabenzimmer** zur Erledigung der Hausaufgaben; nach Anfrage auch zum ausruhen und lesen auf der Couch nutzbar.

Die Gestaltung der Räume berücksichtigt sowohl das Bedürfnis nach Aktivität als auch nach Rückzug und Ruhe. Gleichzeitig werden klare Regeln zur Nutzung, Transparenz und Aufsicht eingehalten, um Risiken vorzubeugen.

3.4 Nutzung von Außenbereichen

Als Außenflächen stehen zur Verfügung:

- ein **öffentlicher Sportplatz** sowie eine **Wiese**, die ausschließlich **in Begleitung mindestens einer Betreuungsperson** genutzt werden,
- ein **kleiner Sandkasten im Bereich vor dem Hort-Eingang**, der von einer ständig im Gruppenraum anwesenden Betreuungsperson einsehbar ist.

Die Nutzung der Außenbereiche erfolgt teilweise **abwechselnd und räumlich getrennt** mit der schulansässigen Mittagsbetreuung.

3.5 Aufsichtsorganisation

Die Aufsicht wird situations- und kindzahlabhängig organisiert:

- **Eine Person** ist ständig im Gruppenraum anwesend, in dem das Mittagessen stattfindet und sich der Eingang zum Hort befindet.
- **Eine bis drei Personen** betreuen die Hausaufgabensituation, abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Kinder.
- **Eine bis zwei Personen** begleiten den Außenbereich.
- **Eine Person** ist für die Kreativwerkstatt zuständig.
- Nach Möglichkeit ist zusätzlich **eine Person als Patrouille** eingesetzt, die regelmäßig alle Horträume aufsucht und sicherstellt, dass sich keine Kinder unbeaufsichtigt in schulischen Bereichen aufhalten.

Diese strukturierte Aufsichtsorganisation dient der Sicherstellung von Transparenz, Präsenz und Prävention potenzieller Gefährdungssituationen.

3.6 Personalstruktur und Zuständigkeiten

Das Team setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen,
- ein Sozialpädagoge,
- eine Ergänzungskraft mit Lehramtsstudium,
- eine Praktikantin,
- eine FSJlerin.

Die **Leitung** ist an **vier Tagen pro Woche** anwesend, die **stellvertretende Leitung** an **fünf Tagen pro Woche**. Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen sind intern klar geregelt.

Regelmäßig im Haus anwesend sind zudem:

- eine **externe Musiklehrerin**,
- der **Hausmeister**,
- **Lehrkräfte der Grundschule**.

Diese Personengruppen sind bei der Risikoanalyse und bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes mitzudenken.

3.7 Gemeinsame Nutzung von Räumen und Infrastruktur

Im Rahmen des Schulbetriebs und ergänzender Angebote kommt es zu einer **gemeinsamen Nutzung** bestimmter Bereiche:

- **Toiletten** werden mit Schüler*innen sowie außerhalb der Schulzeiten mit Teilnehmenden des schulergänzenden Musikunterrichts genutzt.
- **Flure** werden während der Schulzeiten und der Zeiten des Musikunterrichts gemeinsam genutzt.
- **Umkleiden der Sporthalle** (nach Geschlechtern getrennt) werden teilweise zeitlich überlappend mit Vereinen genutzt, insbesondere bei aufeinanderfolgenden Buchungen.

Diese Überschneidungen stellen besondere Anforderungen an Aufsicht, Absprachen und Sensibilisierung aller Beteiligten.

3.8 Digitale Medien

Digitale Medien werden im Hort **nicht frei zugänglich** genutzt. Eine Mediennutzung findet ausschließlich im Rahmen von **pädagogisch begleiteten Kinonachmittagen** statt. Die Nutzung privater elektronischer Geräte durch Kinder ist im Hort **grundsätzlich untersagt**.

Diese Regelung dient dem Schutz der Kinder vor unangemessenen Inhalten, der Wahrung von Persönlichkeitsrechten sowie der Prävention digitaler Risiken.

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet die Grundlage des vorliegenden Schutzkonzeptes. Sie dient der **systematischen Identifikation potenzieller Gefährdungen für das Wohl der Kinder** innerhalb der Einrichtung, ihrer Strukturen, Räumlichkeiten und Abläufe. Die Analyse orientiert sich an den spezifischen Rahmenbedingungen eines **Hortes im offenen Konzept** sowie an den gesetzlichen Vorgaben des Schutzauftrags nach **§8a SGBVIII** und **Art.9b BayKiBiG**.

Im Mittelpunkt steht die Frage, **wie Strukturen, Räume und Abläufe so gestaltet werden können, dass sie einerseits Schutz und Aufsicht gewährleisten und andererseits den Kindern notwendige Freiräume für Selbstständigkeit, Selbstwirksamkeit und Entwicklung eröffnen**. Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenz des pädagogischen Personals und der Wahrung kindlicher Autonomie, ohne ein Gefühl permanenter Kontrolle zu erzeugen.

Besondere Berücksichtigung finden dabei die **Kernzeit von 14:00 bis 16:00 Uhr**, in der die Kinder grundsätzlich im Hort verbleiben und nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. außerschulische Aktivitäten) die Einrichtung verlassen.

4.1 Räumliche Risiken

Die Räumlichkeiten des Hortes bieten altersgerechte **Rückzugsmöglichkeiten**, sind jedoch so gestaltet, dass sie **grundsätzlich einsehbar** bleiben. Für die Nutzung der Räume bestehen klare Regelungen, die den Kindern Orientierung geben und Grenzverletzungen vorbeugen. Gleiches gilt für den Außenbereich. Dennoch birgt die offene Struktur mit mehreren Funktionsräumen, trotz ihrer vielfältigen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, auch spezifische Risiken:

- **Höhlenzimmer:** eingeschränkte Einsehbarkeit, zeitweise unbeaufsichtigt; erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen unter Kindern oder für das Entstehen von Ausschlussituationen. Die zeitliche Begrenzung und Eintragungspflicht wirken risikomindernd.
- **Ruhe- und Lesezimmer:** zeitweise unbeaufsichtigt; Risiko von Grenzverletzungen bei mangelnder Transparenz.
- **Bauzimmer:** unbeaufsichtigte Nutzung mit beweglichem Material; potenzielle Konflikt- und Verletzungsgefahr.
- **Schulische Räumlichkeiten und Flure:** durch gemeinsame Nutzung eingeschränkt einsehbar; Gefahr des unbeaufsichtigten Aufenthalts außerhalb des Hortbereichs.
- **Toilettenbereiche:** geschlechtergetrennt, gemeinsame Nutzung mit Schule und externen Nutzer*innen; besondere Sensibilität im Hinblick auf Schutz der Intimsphäre.

- **Außenbereich (öffentlicher Platz, Gebüsch):** teilweise schwer einsehbar; erhöhtes Risiko für unbeobachtete Situationen, insbesondere bei hoher Kinderzahl.

4.2 Strukturelle und organisatorische Risiken

- **Offenes Konzept:** erhöhte Anforderungen an Aufsicht, Kommunikation und klare Regeln.
- **Variable Kinderzahlen (50–60 Kinder):** situativ schwankende Aufsichtsdichte.
- **Kernzeitregelung:** begrenzte Möglichkeit der externen Kontrolle während der Kernzeit; Verantwortung liegt vollständig beim Hort.
- **Freitags unbeaufsichtigtes Hausaufgabenzimmer:** reduzierter Schutzrahmen.
- **Übergänge zwischen Schule, Hort und Freizeit:** potenzielle Unklarheiten bezüglich Zuständigkeiten.

4.3 Personelle Risiken

- **Heterogenes Team** mit unterschiedlichen Qualifikations- und Erfahrungsständen.
- **Praktikant*innen und FSJ-Kräfte:** erhöhter Bedarf an Anleitung, Begleitung und Reflexion.
- **Externe Personen** (Musiklehrerin, Lehrkräfte, Hausmeister): nicht dauerhaft in die Hortstrukturen eingebunden.
- **Teilzeit-Anwesenheit der Leitung:** erfordert klare Vertretungs- und Meldewege.

4.4 Kindbezogene Risiken

- **Große Altersspanne (5–11 Jahre)** mit unterschiedlichen Entwicklungsständen.
- **Machtgefälle unter Kindern,** insbesondere in Rückzugsräumen.
- **Kinder mit erhöhtem Förderbedarf** oder belasteten Lebenslagen: potenziell erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen oder Überforderung.
- **Sozioökonomische Unterschiede:** Gefahr verdeckter Belastungen bei äußerlich stabilen Lebenslagen.

4.5 Zeitliche Risiken

- **Stoßzeiten** (Mittagessen, Hausaufgabenbeginn).
- **Randzeiten vor und nach der Kernzeit.**

- **Überschneidungen mit schulischem Betrieb, Musikunterricht und Vereinsnutzung.**

4.6 Schnittstellen und externe Abhängigkeiten

- Gemeinsame Nutzung von Räumen mit Schule, Musikunterricht und Vereinen.
- Öffentlicher Außenbereich ohne vollständige Abgrenzung.
- Abstimmungsbedarf mit Eltern bei Ausnahmen von der Kernzeit.

Die identifizierten Risiken werden im folgenden Kapitel durch gezielte präventive Maßnahmen adressiert.

5. Prävention

Ziel der Prävention ist es, erkannte Risiken für das Wohl der Kinder durch **klare Strukturen, transparente Regeln, eine reflektierte pädagogische Haltung und eine achtsame Teamkultur** zu minimieren. Prävention versteht sich dabei als fortlaufender Prozess, der alle Ebenen der Einrichtung betrifft: Struktur, Personal, Kinder sowie die Zusammenarbeit mit Eltern und Schule.

5.1 Strukturelle Präventionsmaßnahmen

- Klare Aufsichts-, Zuständigkeits- und Vertretungsregelungen für alle Räume, Funktionsbereiche und den Außenbereich
- Transparenzprinzip durch einsehbare Räume, definierte Rückzugsbereiche und regelmäßige Patrouillen
- Verbindliche und dokumentierte Regelungen zur **Kernzeit (14:00–16:00 Uhr)** sowie klare Abmelde- und Freigabeverfahren bei Ausnahmen
- Festgelegte Nutzungsregeln für Rückzugsräume, Außenflächen und gemeinsam genutzte Bereiche
- Strukturelle Gestaltung der Arbeitsabläufe mit dem Ziel, Überlastung, Unklarheiten und stressbedingte Grenzverletzungen zu vermeiden
- Gemeinsame, einrichtungswweit verbindliche Handlungsstrategien für herausfordernde oder belastende Alltagssituationen

5.2 Personalbezogene Prävention

- Verbindlicher **Verhaltenskodex** für alle Mitarbeitenden, Praktikant*innen, FSJ-Kräfte und externen Kräfte
- Verpflichtung aller Mitarbeitenden, die Persönlichkeit, Privatsphäre und Grenzen der Kinder zu achten
- Klare professionelle Rollenabgrenzung: Mitarbeitende handeln als pädagogische Fachkräfte, nicht in elterlichen oder freundschaftlichen Rollen
- Sensibler Umgang mit Nähe und Distanz unter Beachtung der Signale der Kinder sowie der eigenen Grenzen
- Präsenz und Verantwortungsübernahme im Alltag: Grenzverletzendes Verhalten wird angesprochen, bearbeitet und nicht bagatellisiert
- Regelmäßige Teamgespräche zu Nähe, Distanz, Grenzachtung und herausfordernden Situationen
- Fachliche Reflexion des eigenen Handelns sowie Nutzung des Teams als kollegiale Beratung
- Regelmäßige Mitarbeiter- und Entwicklungsgespräche
- Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII, Art. 9b BayKiBiG)
- Sorgfältiges Einstellungsverfahren inklusive **erweitertem Führungszeugnis**
- Verbindliche Einarbeitung neuer Mitarbeitender in das Schutzkonzept und Unterzeichnung des Verhaltenskodex
- Verbot des Fotografierens von Kindern mit privatem Handy

5.3 Kinderbezogene Prävention

- Stärkung der Kinderrechte durch alters- und entwicklungsgemäße Partizipation
- Ermutigung der Kinder, eigene Grenzen wahrzunehmen, zu benennen und zu verteidigen
- Klare, für Kinder verständliche Regeln für Rückzugsräume, Spielkonstellationen und den Umgang miteinander
- Begegnung der Kinder auf Augenhöhe sowie ernsthafte Wahrnehmung ihrer Aussagen, Ängste und Bedürfnisse

- Etablierung einer **kindgerechten Beschwerdekultur**, u. a. durch Kinderkonferenzen, Wunsch- und Kummerkasten sowie direkte Ansprechbarkeit
- Regelmäßige Rückmeldung an die Kinder darüber, wie mit ihren Anliegen umgegangen wird

5.4 Zusammenarbeit mit Eltern und Schule

- Anerkennung der Eltern als zentrale Erziehungspartner und aktive Einbindung in den pädagogischen Alltag
 - Transparente Information der Eltern über pädagogische Abläufe, Regeln (insbesondere zur Kernzeit) sowie Schutz- und Präventionsmaßnahmen
 - Austausch durch Tür- und Angelgespräche, geplante Elterngespräche und anlassbezogene Gespräche
 - Einbeziehung der Eltern bei Auffälligkeiten oder Beobachtungen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird
 - Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit Eltern und Kindern
 - Möglichkeit für Eltern, Rückmeldungen zu geben, u. a. durch eine jährliche anonyme Elternumfrage
 - Regelmäßiger fachlicher Austausch mit der Grundschule zu Übergängen, schulischen Belastungen und sozialem Verhalten der Kinder
- Klare Absprachen mit der Schule zu Aufsicht, Raumnutzung und Zuständigkeiten bei gemeinsam genutzten Bereichen
- Weitergabe von Informationen ausschließlich im pädagogisch notwendigen Umfang und unter Beachtung des Datenschutzes
 - Zusammenarbeit mit Eltern und Schule als wesentlicher Beitrag zur frühzeitigen Erkennung von Belastungssituationen und zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und Art. 9b BayKiBiG

6. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

6.1 Grundsätze

Bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung gilt der gesetzliche Schutzauftrag nach **§ 8a SGB VIII in Verbindung mit Art. 9b BayKiBiG**. Ziel aller Interventionen ist der **Schutz des Kindes**, bei gleichzeitiger Wahrung der **Verhältnismäßigkeit**, der Rechte der Kinder, der Sorgeberechtigten sowie der beteiligten Mitarbeitenden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise auf mögliche Grenzverletzungen oder Gefährdungen ernst zu nehmen. Beobachtungen werden **zeitnah, sachlich und wertfrei dokumentiert** und nicht von Einzelpersonen allein bewertet. Die einzelnen Schritte der Intervention können sich in der Praxis überschneiden, wiederholen oder je nach Informationslage angepasst werden.

Unterschieden wird zwischen:

- Grenzüberschreitungen zwischen Kindern,
- Grenzüberschreitungen zwischen Mitarbeitenden und Kindern,
- Verdachtsfällen im familiären oder sozialen Umfeld des Kindes sowie dem jeweiligen **Gefahrenbereich** (vgl. Ampelsystem im Anhang).

Transparenz, Vertraulichkeit, fachliche Reflexion, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie ein ruhiges, besonnenes und rechtssicheres Vorgehen leiten alle weiteren Schritte.

6.2 Interne Gefährdungen

Interne Gefährdungen sind Situationen, in denen das Wohl eines Kindes durch Personen oder Strukturen innerhalb der Einrichtung beeinträchtigt werden kann. Der Schülerhort Metropolis nimmt diese Gefährdungen besonders ernst, da sie das Vertrauen der Kinder in die Einrichtung als Schutzraum unmittelbar betreffen.

Gefährdungen durch Mitarbeitende können sich äußern durch:

- Grenzverletzungen oder Übergriffe,
- unangemessenes sprachliches oder körperliches Verhalten,
- Machtmissbrauch oder Missachtung kindlicher Bedürfnisse,
- unreflektierte Nähe-Distanz-Gestaltung,
- Überforderung oder strukturelle Belastungen.

Hinweise werden nicht bagatellisiert. Aussagen von Kindern werden ernst genommen. Auch ein wahrgenommenes „Bauchgefühl“ wird reflektiert und fachlich eingeordnet. Beobachtungen werden dokumentiert, der Leitung gemeldet und gemäß den festgelegten Melde- und Interventionswegen bearbeitet. Ziel ist der Schutz des Kindes sowie eine sachliche Klärung unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.

Gefährdungen durch andere Kinder können insbesondere entstehen durch Machtungleichgewichte, Entwicklungsunterschiede, Gruppendynamiken oder unbeaufsichtigte Situationen. Dazu zählen körperliche oder verbale Übergriffe, Ausgrenzung, sexualisierte Grenzverletzungen oder wiederholte Regelüberschreitungen. Das pädagogische Team greift zeitnah ein, schützt betroffene Kinder, klärt Situationen altersgerecht und leitet pädagogische Maßnahmen ein. Wiederkehrende oder schwerwiegende Vorfälle werden dokumentiert und in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.

6.3 Externe Gefährdungen

Externe Gefährdungen beziehen sich auf Risiken für das Kindeswohl, die außerhalb der unmittelbaren Verantwortungssphäre der Einrichtung entstehen, jedoch im pädagogischen Alltag wahrnehmbar werden oder Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Kinder haben.

Gefährdungen im familiären Umfeld können sich unter anderem durch Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gewalt, sexualisierte Übergriffe, häusliche Konflikte, psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen von Bezugspersonen zeigen. Hinweise äußern sich häufig indirekt, etwa durch Verhaltensveränderungen, emotionale Belastungen, Entwicklungsauffälligkeiten oder Äußerungen des Kindes. Diese werden fachlich dokumentiert und bei gewichtigen Anhaltspunkten in das Verfahren der Gefährdungseinschätzung überführt.

Gefährdungen durch Dritte im öffentlichen Raum können im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Außenflächen, gemeinsam genutzter Schulbereiche oder bei Überschneidungen mit externen Nutzergruppen auftreten. Der Hort begegnet diesen Risiken durch klare Aufsichtsregelungen, begleitete Nutzung, Sensibilisierung der Kinder und eindeutige Zuständigkeiten. Verdachtsmomente werden unverzüglich an die Leitung gemeldet.

6.4 Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII i. V. m. Art. 9b BayKiBiG

Die Gefährdungseinschätzung dient der fachlich fundierten Klärung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Sie erfolgt strukturiert, mehrperspektivisch und nachvollziehbar.

Verfahrensbeschreibung:

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte (inkl. Reflexion des eigenen Bauchgefühls)
- Sachliche, zeitnahe und datenschutzkonforme Dokumentation
- Weitergabe an die Leitung bzw. stellvertretende Leitung
- Interne fachliche Fallbesprechung
- Klärung des Sachverhalts und Einschätzung von Art, Wahrscheinlichkeit, Ausmaß und Dauer der möglichen Gefährdung
- Nutzung einrichtungsspezifischer Instrumente (z. B. Ampelsystem, siehe Anhang)

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF):

- Verpflichtende Hinzuziehung bei gewichtigen Anhaltspunkten
- Fachliche Beratung zur Risikoeinschätzung und Gefahrenabwehr
- Anonymisierte Anfrage, soweit möglich
- Unterstützung bei Entscheidungsfindung und Maßnahmenplanung

- Ggf. anonymisierte Beratung durch das Jugendamt

Einbeziehung der Sorgeberechtigten:

- Grundsätzlich frühzeitig und transparent
- Alters- und situationsangemessene Beteiligung des Kindes
- Aufschub oder Unterlassung, wenn der Schutz des Kindes gefährdet wäre
- Ziel ist die gemeinsame Entwicklung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen

Kann die Gefährdung nicht durch einrichtungsinterne Maßnahmen oder freiwillige Hilfen abgewendet werden oder liegt eine akute Gefährdung vor, wird das zuständige **Jugendamt unverzüglich informiert**.

6.5 Ablauf der Gefährdungseinschätzung

- Wahrnehmung eines gewichtigen Anhaltspunktes
- Dokumentation der Beobachtungen
- Interne Fallbesprechung
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Entscheidung über Gefahrenabwehr und weitere Maßnahmen
- Einbeziehung der Sorgeberechtigten (sofern kein Schutzrisiko besteht)
- Ggf. Information des Jugendamtes

6.6 Einrichtungsspezifische Melde- und Entscheidungswege

- Erste Wahrnehmung: jede*r Mitarbeitende
- Meldung an: Leitung oder stellvertretende Leitung
- Dokumentation: schriftlich, sachlich, zeitnah
- Gefahrenabwehr und Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr
- Entscheidung über externe Schritte: Leitung in Abstimmung mit Träger, Fachberatung und ggf. Aufsichtsbehörden

6.7 Dokumentation und Datenschutz

Die zeitnahe, kontinuierliche und konkrete Dokumentation ist ein zentraler Bestandteil der Intervention und dient der fachlichen, rechtlichen und institutionellen Absicherung.

- Klare, konkrete und nachvollziehbare Beschreibung der Beobachtungen
- Trennung von Beobachtung und Interpretation
- Beantwortung der Fragen: Was ist wann, wo, wie und mit wem geschehen?
- Festhalten von Entscheidungen, Verantwortlichkeiten und Sofortmaßnahmen
- Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen
- Vertrauliche Aufbewahrung und Zugriff nur für berechtigte Personen
- Weitergabe personenbezogener Daten ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage
- Verantwortungsbewusstes Abwägen von Vertraulichkeit und notwendiger Transparenz
- Verpflichtung aller Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit

6.8 Vorgehen bei erhärtetem Verdacht gegen Mitarbeitende

Erhärtet sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen *Mitarbeitenden*, erfolgt das weitere Vorgehen in enger Abstimmung zwischen **Leitung, Träger und zuständiger Aufsichtsbehörde**. Juristische Beratung wird hinzugezogen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Dienstanweisung (Weisungsrecht)
- Abmahnung
- Freistellung als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten
- Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich
- Kündigung
- Prüfung einer Strafanzeige (keine automatische Anzeigepflicht)

Die Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der Rechte aller Beteiligten sowie externer fachlicher Beratung.

7. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Die Phase der Rehabilitation und Aufarbeitung dient dazu, nach einem Vorfall oder Verdachtsfall die **Sicherheit, das Vertrauen und das Wohlbefinden der Kinder** wiederherzustellen, Verantwortlichkeiten zu klären und strukturelle Verbesserungen in der Einrichtung umzusetzen. Gleichzeitig wird die Qualität der pädagogischen Arbeit reflektiert und weiterentwickelt. Ziel ist es, präventive Strukturen zu stärken, das Team professionell zu unterstützen und das Schutzkonzept fortlaufend zu evaluieren.

7.1 Aufarbeitung von Vorfällen

- Sorgfältige, zeitnahe und strukturierte Analyse jedes Vorfalls bzw. Verdachtsfalles
- Aufarbeitung erfolgt im Team unter Leitung der Einrichtungsleitung, ggf. unter Einbeziehung des Trägers
- Sammlung, Sicherung und Auswertung relevanter Informationen unter strikter Wahrung von Vertraulichkeit und Datenschutz
- Reflexion der pädagogischen, organisatorischen und strukturellen Abläufe (z. B. Aufsicht, Kommunikation, Zuständigkeiten)
- Identifikation möglicher Schwachstellen oder Risikofaktoren
- Ableitung konkreter Maßnahmen zur Prävention vergleichbarer Situationen
- Hinzuziehung externer Fachberatung oder Supervision bei komplexen, belastenden oder konfliktbehafteten Fällen

7.2 Schutz und Unterstützung betroffener Kinder

- Oberste Priorität hat die **Sicherheit und das emotionale Wohlbefinden** der betroffenen Kinder
- Verlässliche Schutzmaßnahmen und klare Ansprechpersonen
- Bereitstellung geeigneter Schutz- und Rückzugsräume für Gespräche
- Begleitung durch vertraute pädagogische Fachkräfte
- Alters- und situationsangemessene Information über das Vorgehen und die getroffenen Schutzmaßnahmen
- Bei Bedarf Einbindung externer Hilfesysteme (Kinder- und Jugendhilfe, psychologische oder therapeutische Unterstützung)

- Sicherstellung, dass betroffene Kinder nicht zusätzlich belastet oder stigmatisiert werden

7.3 Umgang mit beschuldigten oder fälschlich verdächtigten Mitarbeitenden

- Sicherstellung eines fairen, sachlichen, transparenten und datenschutzkonformen Vorgehens
- Strikte Wahrung der **Unschuldsvermutung**, solange ein Verdacht nicht bestätigt ist
- Trennung zwischen pädagogischem Alltag und Vorfallaufarbeitung (z. B. temporäre Versetzung oder organisatorische Maßnahmen, sofern erforderlich)
- Enge Abstimmung zwischen Leitung, Träger und ggf. externer Fachberatung
- Lückenlose Dokumentation aller Schritte zur fachlichen und rechtlichen Nachvollziehbarkeit

Bei Entkräftung eines Verdachts:

- Information aller Personen, die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben, über die Nichtbestätigung des Verdachts
- Deutlicher Hinweis auf die weiterhin geltende Vertraulichkeit
- Aktive Wiederherstellung eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses im Team, ggf. durch Supervision
- Transparente Information der Eltern in geeigneter Form über das Ergebnis der Prüfung
- Unterstützung der betroffenen Person bei Bedarf, z. B. durch Begleitung bei Versetzung oder beruflicher Neuorientierung
- Vernichtung der entsprechenden Aufzeichnungen gemäß datenschutzrechtlicher Vorgaben

7.4 Transparenz gegenüber Eltern, Team und Träger

- Sachliche, verantwortungsbewusste Information der Eltern über relevante Aspekte unter Wahrung des Kindes- und Persönlichkeitsschutzes
- Transparente Darstellung der Vorgehensweise und der getroffenen Schutzmaßnahmen
- Teamgespräche zur Klärung von Abläufen, Rollen und Verantwortlichkeiten
- Regelmäßiger Austausch mit dem Träger über:

- strukturelle Konsequenzen
- Fortbildungsbedarfe
- Anpassungen des Schutzkonzeptes
- Förderung einer offenen, lernorientierten Kultur ohne Schuldzuweisungen

7.5 Teamentwicklung und institutionelles Lernen

- Systematische Reflexion von Vorfällen und Verdachtsfällen als Bestandteil professioneller Teamentwicklung
- Nutzung von Erfahrungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes
- Regelmäßige Fortbildungen zu:
 - Prävention und Kinderschutz
 - Intervention und rechtssicherem Handeln
 - Nähe-Distanz-Gestaltung und Konfliktmanagement
- Förderung einer Kultur gegenseitiger Unterstützung, transparenter Kommunikation und kollegialer Beratung
- Ableitung langfristiger struktureller, organisatorischer und pädagogischer Anpassungen zur nachhaltigen Risikominimierung

8. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Qualitätssicherung stellt sicher, dass das Schutzkonzept lebendig bleibt, kontinuierlich an die Praxis angepasst wird und rechtlich sowie organisatorisch aktuell bleibt. Ziel ist, Risiken frühzeitig zu erkennen, die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden zu stärken und die Schutzmaßnahmen fortlaufend zu optimieren.

8.1 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes

- Jährliche systematische Evaluation aller Inhalte und Maßnahmen
- Analyse von Vorfällen, Beobachtungen und dokumentierten Erfahrungen
- Prüfung der Wirksamkeit präventiver Strukturen (Aufsicht, Rückzugsräume, Verhaltenskodex)
- Aktualisierung von Leitlinien, Checklisten und Dokumentationsvorlagen
- Dokumentation der Überprüfungsergebnisse für Träger und interne Nachvollziehbarkeit

8.2 Beteiligung des Teams

- Einbindung aller Mitarbeitenden in den Überprüfungsprozess
- Reflexion der bisherigen Praxis, Identifikation von Verbesserungsbedarf
- Moderierte Teamgespräche zu Handlungsabläufen, Aufsicht und Kommunikation
- Förderung von Mitverantwortung und Transparenz innerhalb des Teams
- Einbeziehung neuer Mitarbeitender und Praktikant*innen in bestehende Prozesse

8.3 Anpassung an veränderte rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen

- Beobachtung gesetzlicher Änderungen (z.B. SGB VIII, BayKiBiG, UN-KRK)
- Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Fachliteratur
- Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen der Einrichtung (Räumlichkeiten, Personal, Hortgröße)
- Integration neuer Fortbildungsinhalte und Qualitätsstandards
- Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung aller Schutzmaßnahmen im pädagogischen Alltag

9. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

Die Kenntnis und Erreichbarkeit von Ansprechpartner:innen ist ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes. Sie gewährleistet schnelle Reaktionsmöglichkeiten im Ernstfall, unterstützt die fachgerechte Einschätzung von Risiken und bietet Orientierung für Kinder, Eltern und Mitarbeitende.

9.1 Interne Ansprechpartner*innen

- **Leitung des Hortes:** Gesamtverantwortung für Schutzmaßnahmen, erste Anlaufstelle bei Verdachtsfällen.
- **Stellvertretende Leitung:** Vertretung der Leitung, Koordination von internen Abläufen und Dokumentation.
- **Teammitglieder:** Meldung von Beobachtungen oder Hinweisen, Unterstützung bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen.

9.2 Externe Ansprechpartner*innen

Träger: Gemeinde Uttenreuth

- **Herr Ruth als Dienstherr**
- **Frau Bänisch als Verwaltungsangestellte für die Kindertagesstätten der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth**
- **Der Puckenhof** in den Bereichen **Insofern erfahrene Fachkraft und Ambulante Hilfen**: Beratung, fachliche Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung nach §8a SGBVIII und Art.9b BayKiBiG.
- **Fachberatungsstellen für Kinderschutz**: Beratung bei Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Vorfällen.
- **Therapeutische Dienste und Fachkliniken**: Unterstützung bei der Betreuung von betroffenen Kindern oder auffälligen Situationen.

9.3 Jugendamt und Beratungsstellen

- **Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Erlangen -Höchstadt**: Einschaltung bei akuter Kindeswohlgefährdung, Durchführung von Gefährdungseinschätzungen, Bereitstellung von Hilfen und Unterstützungsangeboten.
- **Kinderschutzbund**: Telefonische Erstberatung für Mitarbeitende, Eltern und Kinder bei akuten oder vermuteten Gefährdungen.
- **Weitere spezialisierte Beratungsstellen**:
Wildwasser e.V.: Organisationen zur Unterstützung von Familien in Krisensituationen, inkl. Anlaufstellen für Opfer sexueller Gewalt, Vernachlässigung oder häuslicher Konflikte.